



Beschluss

TOP I.4

Nachlassverfahren vereinfachen – Angehörige entlasten

Berichterstattung: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit einer Modernisierung und Vereinfachung des Nachlassverfahrens befasst, um der heutigen Lebenswirklichkeit von Angehörigen und anderen möglichen Erbinnen und Erben besser gerecht zu werden und gleichzeitig gerichtliche Ressourcen zielgerichteter einsetzen zu können.
2. Sie stellen fest, dass die gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Erbausschlagung für die zunächst berufenen Erbinnen und Erben angesichts zunehmend komplexer und unübersichtlicher Nachlässe zu erheblichem Zeitdruck führen können. Sie halten es daher für sinnvoll zu prüfen, ob die Erbausschlagungsfrist des § 1944 Absatz 1 BGB moderat verlängert werden sollte. Zudem befürworten sie eine Prüfung, ob die Erklärung der Erbausschlagung (§ 1945 Absatz 1 BGB) sowie die übrigen in § 344 Absatz 7 FamFG genannten Erklärungen im Falle der Abgabe vor einer Notarin oder einem Notar fristwährend ermöglicht werden sollten, sofern die Weiterleitung an das Nachlassgericht unverzüglich erfolgt.
3. Weiterhin nehmen die Justizministerinnen und Justizminister zur Kenntnis, dass die gerichtliche Erbenermittlung aufgrund der grundsätzlich unbegrenzten gesetzlichen Erbfolge und die zwischenzeitliche Nachlasssicherung zu erheblichem Aufwand führen, wenn keine näheren Angehörigen zu ermitteln sind



und letztwillige Verfügungen nicht getroffen wurden. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher zu prüfen, ob diese Regelungen noch zeitgemäß sind.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, entsprechende Regelungsvorschläge zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.